S 28 AS 752/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 752/16
Datum	17.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 162/22
Datum	04.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die endgÃ¼ltige Festsetzung seiner LeistungsansprÃ¼che nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von MÃ¤rz bis August 2014 und eine hieraus resultierende Erstattungsforderung in HÃ¶he von 5.011,89 â¬.

Der 1954 geborene, im Streitzeitraum alleinstehende KlÃ¤ger Ã¼bte eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Detektiv aus und bezog von dem Beklagten aufstockende Leistungen nach dem SGB II. FÃ¼r die mit der frÃ¼heren

LebensgefÃ¤hrtin bewohnte Wohnung fielen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 928 â¬ an (650 â¬ Grundmiete, 80 â¬ Betriebskostenvorauszahlung, 144 â¬ Heizkosten und 54 â¬ fÃ¼r Wasser/Abwasser), die der Beklagte bei der Leistungsberechnung fÃ¼r den KlÃ¤ger hÃ¤lftig, mithin in HÃ¶he von 464Â â¬ berÃ¼cksichtigte.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2014 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von MÃ¤rz bis August 2014 vorlÃ¤ufige Leistungen in HÃ¶he von 835,33 â¬ monatlich (391Â â¬ Regelbedarf und 464 â¬ Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung abzÃ¼glich bereinigtes Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit von 19,67Â â¬). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums forderte der Beklagte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 5. September 2014 auf, abschlieÃende Angaben zu den von ihm erzielten Betriebseinnahmen und â¬ausgaben zu machen (Vordruck Anlage EKS) und Belege Ã¼ber Beratungs-, Werbungs- und Fortbildungskosten sowie das Fahrtenbuch vorzulegen. Hierauf lieÃ der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten mitteilen, dass ein Fahrtenbuch nicht gefÃ¼hrt werde und im Ãbrigen fÃ¼r die Zusammenstellung der Unterlagen noch Zeit benÃ¶tigt werde. Nachfolgend legte der KlÃ¤ger diverse Ausgabenbelege vor, nicht aber die angeforderte Anlage EKS. Nach vergeblicher Erinnerung mit Schreiben vom 17. November 2014 setzte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 4. MÃ¤rz 2015 fÃ¼r die Vorlage des ausgefÃ¼llten Vordrucks Anlage EKS eine Frist bis zum 31. MÃ¤rz 2015, verbunden mit dem Hinweis, dass bei fehlendem Nachweis des erzielten Einkommens eine SchÃ¤tzung nach Â§ 3 Abs. 6 der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldverordnung (Alg II-V) in Betracht komme. Nachdem der KlÃ¤ger die Frist ungenutzt verstreichen lieÃ, erteilte der Beklagte den angefochtenen Bescheid vom 14. August 2015, mit dem er den Leistungsantrag fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis August 2014 ablehnte. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, dass der KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung des erzielten Einkommens aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen sei. Die Betriebseinnahmen seien anhand der Gutschriften, die den vorgelegten KontoauszÃ¼gen fÃ¼r die Zeit von Dezember 2013 bis Februar 2014 zu entnehmen seien und sich auf 4.830,93 â¬ summierten, auf monatlich 1.610,31 â¬ geschÃ¤tzt worden. Betriebsausgaben seien in HÃ¶he von insgesamt 1.398,15 â¬ nachgewiesen. Hieraus errechne sich ein monatlicher Gewinn von 1.377,29 â¬, mit dem der Bedarf gedeckt sei. Mit weiterem, ebenfalls angefochtenen Bescheid vom 14. August 2015 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger zur Erstattung der vorlÃ¤ufig gezahlten Leistungen in HÃ¶he von 5.011,98 â¬ auf.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheid vom 31. MÃ¤rz 2016) hat der KlÃ¤ger am 12. April 2016 Klage erhoben mit dem Vorbringen, dass die von dem Beklagten angewandten Vorschriften zwischenzeitlich auÃer Kraft getreten seien, bei der Leistungsberechnung eine H. -Nachforderung nicht berÃ¼cksichtigt worden sei und zudem ein anrechnungsfÃ¤higes Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich nicht erzielt worden sei. Ferner hat sich der KlÃ¤ger auf Vertrauensschutz berufen.

Der mit einer PrÃ¤klusionsfrist nach Â§ 106a Sozialgerichtsgesetz (SGG) verbundenen Aufforderung des Sozialgerichts (SG) Bremen, fÃ¼r den Streitzeitraum

den Vordruck Anlage EKS mit Belegen Ã¼ber sÃ¤mtliche Betriebseinnahmen und âausgaben vorzulegen, ist der KlÃ¤ger nicht nachgekommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 17. Mai 2022 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass der Beklagte nach den fÃ¼r der Leistungszeitraum weiter anwendbaren Vorschrift des Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (alter Fassung) i. V. m. Â§ 328 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) berechtigt gewesen sei, nach erfolgter vorlÃ¤ufiger LeistungsgewÃ¤hrung, deren RechtmÃ¤Ãigkeit wegen der Bestandskraft der diesbezÃ¼glichen Bescheide nicht mehr zu prÃ¼fen sei, Ã¼ber die LeistungsansprÃ¼che abschlieÃend zu entscheiden und von dem KlÃ¤ger die Erstattung der Ã¼berzahlten vorlÃ¤ufigen Leistungen zu verlangen. Der Beklagte habe dem KlÃ¤ger im Rahmen der abschlieÃenden Entscheidung zu Recht keine Leistungen bewilligt, da der KlÃ¤ger im Streitzeitraum nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen sei. Dabei kÃ¶nne die Richtigkeit der von dem Beklagten vorgenommenen SchÃ¤tzung des Einkommens dahinstehen. Jedenfalls lasse sich die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers nicht im Vollbeweis, d. h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen. Der KlÃ¤ger habe seine EinkommensverhÃ¤ltnisse im Streitzeitraum nicht offengelegt, insbesondere habe er zu keinem Zeitpunkt Angaben zu den erzielten Betriebseinnahmen aus der TÃ¤tigkeit als Detektiv gemacht. Er habe weder die wiederholt angeforderte Anlage EKS vorgelegt noch Nachweise Ã¼ber die Betriebseinnahmen (Rechnungen, Zahlungsbelege). Auch auf die entsprechende gerichtliche Aufforderung habe er nicht reagiert, ohne das hierfÃ¼r nachvollziehbare GrÃ¼nde ersichtlich oder vorgetragen seien. Die vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leistungen mÃ¼sse der KlÃ¤ger daher in voller HÃ¶he erstatten (Â§ 328 Abs. 3 S. 2 SGBÂ III), ohne dass er sich auf Vertrauensschutz berufen kÃ¶nne.

Gegen den ihm am 18. Mai 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 17. Juni 2022 Berufung eingelegt, die er nicht begrÃ¼ndet hat.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG Bremen vom 17. Mai 2022 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide vom 14. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 2016 zu verurteilen, ihm fÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz bis August 2014 Leistungen in der vorlÃ¤ufig bewilligten HÃ¶he zu gewÃ¤hren.Â

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2022 hat der Senat die Berufung auf den Berichterstatter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Prozessakten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Berufung, Ã¼ber die der Senatsvorsitzende als zustÃ¤ndiger Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet (Â§Â 153 Abs. 5 SGG), ist nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage des KlÃ¤gers zu Recht abgewiesen. Dem KlÃ¤ger stehen fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von MÃ¤rz bis August 2014 keine LeistungsansprÃ¼che nach dem SGB II zu. Die fÃ¼r diesen Zeitraum vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leistungen muss er daher erstatten. Der Senat weist die Berufung aus den zutreffenden GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ck und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren BegrÃ¼ndung ab.

Soweit der KlÃ¤ger die von dem Beklagten im Rahmen der SchÃ¤tzung in Ansatz gebrachten Betriebseinnahmen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat unstreitig stellen lassen, bindet diese ErklÃ¤rung das Gericht nicht (Â§ 103 S. 2 SGG; vgl. hierzu auch Bundessozialgericht, Urteil vom 13. Mai 2009 â B 4 AS 58/08 R â juris Rn. 12). In Ermangelung jeglicher Angaben des KlÃ¤gers oder sonstiger Erkenntnisse zu den im Streitzeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Betriebseinnahmen kann nicht festgestellt werden, dass die von dem Beklagten auf der Grundlage von Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V vorgenommene EinkommensschÃ¤tzung zuungunsten der KlÃ¤gers erfolgt ist. Da die HÃ¶he der Betriebseinnahmen als vÃ¶llig offen bezeichnet werden muss, kann dahinstehen, welche Betriebsausgaben in Abzug zu bringen wÃ¤ren. Mit dem SG hÃ¤lt der Senat angesichts der Weigerung des KlÃ¤gers, Angaben zu seinen Betriebseinnahmen zu machen, die HilfebedÃ¼rftigkeit nicht fÃ¼r nachgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024